

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 8. Mai 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen nach Einführung der Abgeltungsteuer

Zivilrecht

- > Anleger vertrauen für ihre Anlageentscheidungen auf die Richtigkeit aller wesentlichen Prospektangaben

Steuerrecht

- > Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen nach Einführung der Abgeltungsteuer

Von Hannes Zerbin, Rödl & Partner Hamburg

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 14. November 2012 (Az. 2 K 3893/11 E) entschieden, dass in 2009 angefallene Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen unbegrenzt (keine Anwendung des Halb- oder Teileinkünfteverfahrens) abgezogen werden können. Das mit der Abgeltungsteuer in 2009 eingeführte Abzugsverbot für Werbungskosten findet in dem hier vorliegenden Fall keine Anwendung.

Die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Abgeltungsteuer hat eine grundlegende Änderung der Abziehbarkeit von Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen mit sich gebracht, die zum Teil nachteilige Auswirkungen für Kapitalanleger hat. Mit der Abgeltungsteuer wurde u.a. der Abzug tatsächlicher Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen grundsätzlich ausgeschlossen

(§ 20 Abs. 9 EStG). Stattdessen wird der Sparer-Pauschbetrag bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen. Fraglich war vorliegend, ob das Abzugsverbot auch für in 2009 bezahlte Schuldzinsen gilt, die mit Kapitalerträgen im Zusammenhang stehen, die vor dem 31. Dezember 2008 zugeflossen sind.

Der Kläger war seit mehreren Jahren an einer GmbH beteiligt. In 2001 veräußerte er die Beteiligung. Vor Veräußerung reichte er der GmbH ein Darlehen aus, welches er bei einer Bank refinanziert hatte. In der Folgezeit nach der Veräußerung fielen weiterhin Schuldzinsen für das Gesellschafterdarlehen an. Im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzungen bis einschließlich 2008 wurden auf die Finanzierung des Darlehens entfallene Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen anerkannt. Auch für die in 2009 angefallenen Schuldzinsen begehrte der Kläger den Werbungskostenabzug. Diese wurden jedoch vom zuständigen Finanzamt mit dem Hinweis auf die Abgeltungsteuer nicht mehr anerkannt. Eine Option zur Regelbesteuerung komme im Hinblick auf die nicht mehr bestehende Beteiligung nicht in Betracht.

Gemäß § 20 Abs. 9 EStG ist ein tatsächlicher Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Es wird lediglich ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (bei Ehegatten EUR 1.602) gewährt. Nach § 32d Abs. 2 EStG können – unter den dort angeführten Voraussetzungen – die Prinzipien der Abgeltungsteuer für Kapitalerträge nach § 20 EStG durchbrochen werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat der Klage stattgegeben. Denn seit der Änderung der BFH-Rechtsprechung (Urteile vom 16. März 2010 VIII R 20/08 und vom 16. März 2010 VIII R 36/07) können ab dem Veranlagungszeitraum 1999 Schuldzinsen, die durch die Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen Beteiligung (§ 17 EStG) veranlasst sind, unter den gleichen Voraussetzungen wie nachträgliche Betriebsausgaben als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden, wenn sie auf Zeiträume nach der Veräußerung der Beteiligung entfallen. Durch die Veräußerung der Beteiligung, und damit mit Beendigung der Einkünfteerzielung aus Kapitalvermögen, ist der ursprüngliche Veranlassungs-

zusammenhang nicht unterbrochen worden. Somit sind die Schuldzinsen für 2009 weiter als nachträgliche Werbungskosten anzuerkennen.

Auch ist der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten durch die Anwendbarkeit des § 20 Abs. 9 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG nicht ausgeschlossen. Dies folgt aus der eindeutig formulierten Anwendungsvorschrift des § 52a Abs. 10 Satz 10 EStG, wonach § 20 Abs. 9 EStG erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden ist.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Rechtsfrage hat das Finanzgericht die Revision zum BFH zugelassen. Das Revisionsverfahren wird beim BFH unter dem Aktenzeichen VIII R 53/12 geführt.

Kontakt für weitere Informationen



Hannes Zerbin, LL.M. (London)
Diplom-Wirtschaftsjurist (Univ.)
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 514
E-Mail: hannes.zerbin@roedl.de

Zivilrecht

> Anleger vertrauen für ihre Anlageentscheidungen auf die Richtigkeit aller wesentlichen Prospektangaben

Von Uta Mühe, Rödl & Partner Hamburg

In seinem am 21. Februar 2013 verkündeten Urteil (III ZR 139/12) ist der Bundesgerichtshof zwar zu keiner Entscheidung gekommen, da zur abschließenden Prüfung der von den Klägern geltend gemachten Ansprüche weitere Feststellungen erforderlich sind. Jedoch sind in dem Urteil wesentliche Punkte bei der Haftung von Prospektangaben ausgeführt worden.

Ausgangssituation war die Klage gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bei dem die Kläger Schadenersatz wegen eines unrichtigen Prüftestats verlangten. Die Kläger hielten Anleihen an der Wohnungsbaugesellschaft L. AG (WBG L.). Die Beklagte erteilte im Jahr 2004 dem Jahresabschluss der WBG L. für das Geschäftsjahr 2003

und dem Lagebericht der Gesellschaft einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der von ihrem Geschäftsführer geprüft und unterzeichnet wurde. Im Jahr 2005 tauschten die Kläger ihre Papiere in neue Inhaberschuldverschreibungen der WBG L. um. Der Bestätigungsvermerk der Beklagten war in dem Emissionsprospekt für die von den Klägern 2005 eingetauschten neuen Inhaberschuldverschreibungen abgedruckt. Im Jahr 2006 wurde über das Vermögen der WBG L. das Insolvenzverfahren eröffnet.

Die Kläger machen geltend, das Prüftestat hätte nicht erteilt werden dürfen, da, wie für einen Wirtschaftsprüfer erkennbar gewesen sein müsste, die Finanzsituation der WBG L. bereits 2003 desolat gewesen sei. Der Geschäftsführer der Beklagten habe bedingt vorsätzlich gehandelt. Wäre der Jahresabschluss der WBG L. und der Lagebericht nicht uneingeschränkt bestätigt worden, hätten die Kläger die neuen (wertlosen) Inhaberschuldverschreibungen nicht im Tauschwege erworben.

Die Vorinstanz (Oberlandesgericht Dresden) entschied, dass der zwischen der WBG L. und der Beklagten geschlossene Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses 2003 und des Lageberichts keine Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (Anleger) entfaltet. Gleiches gilt für Ansprüche aus Prospekthaftung im engeren Sinn – soweit angenommen die Beklagte sei nicht umfassend prospektverantwortlich – da ihr kein Prospektprüfungsauftrag erteilt worden war. Jedoch ist der Schadenersatzanspruch der Kläger gegen die Beklagte auf anderer rechtlicher Basis nicht auszuschließen.

Im vorliegenden Fall haben die Kläger einen zivilrechtlichen Anspruch, der auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch beruht. Sie geben an, der Geschäftsführer der Beklagten habe zumindest bedingt vorsätzlich einen fehlerhaft uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2003 erteilt. Das im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen den Geschäftsführer der Beklagten erstattete Gutachten der Wirtschaftsprüferkammer stellte Mängel bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung 2003 fest. Es wird ein vorsätzliches und sittenwidriges Verhalten unterstellt. Ansprüche wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen können uneingeschränkt neben den gesetzlichen Prospekthaftungsansprüchen geltend gemacht werden.

Für den Prospektinhalt müssen zwar in erster Linie diejenigen einstehen, die für die Geschicke des Unternehmens und damit für die Herausgabe des Prospekts verantwortlich sind. Das sind namentlich die Initiatoren, Gründer und Gestalter der Gesellschaft, soweit sie das Management der Gesellschaft bilden oder sie beherrschen, einschließlich sogenannter „Hintermänner“. Darüber hinaus haften aber auch diejenigen, die aufgrund ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Stellung oder aufgrund ihrer Fachkunde eine Art Garantenstellung einnehmen und durch ihre Mitwirkung an der Prospektgestaltung nach außen in Erscheinung treten. Wie der Senat in seinem früheren Urteil vom 15. Dezember 2005 ausgeführt hat, kann auch das Jah-

resabschlusstestat eines Wirtschaftsprüfers seine Haftung als „Garant“ für ihn zuzurechnende Prospektangaben begründen, sofern seine entsprechende Tätigkeit nach außen erkennbar geworden ist. Hiervon ist im vorliegenden Fall auszugehen.

Der Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers sei in seiner Reichweite begrenzt, da er auf einen bestimmten Stichtag bezogen sei. Vertrauensbegründende Aussagen über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens in die Zukunft könne das Testat des Wirtschaftsprüfers – für den durchschnittlichen Anlageinteressenten erkennbar – nicht enthalten. Jedoch lasse sich nicht sagen, dass die im Prospekt wiedergegebenen Aussagen wegen des Bezugs auf einen bereits abgelaufenen Stichtag für die Anleger zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage bedeutungslos gewesen seien.

Den Anlegern kommt es für ihre Handlungsentscheidungen auf die Richtigkeit aller wesentlichen Prospektangaben an. Dies trifft zu, obwohl sich die Feststellungen in einem veröffentlichten Wirtschaftsprüfertestat auf einen abgelaufenen Stichtag beziehen. Ein solcher Bestätigungsvermerk begründet zumindest das Vertrauen, dass die Anlage in dem bestätigten Umfang zu dem maßgeblichen Zeitpunkt keine Mängel aufwies, die zur Verweigerung oder Einschränkung des Testats hätte führen müssen. Selbst wenn bis zur Anlageentscheidung mit der Erstellung eines neuen Testats zu rechnen ist, wirkt sich dieses

Vertrauen insoweit fort, als der Anleger nur mit einer seither eingetretenen Veränderung der Verhältnisse rechnen muss.

Anleger vertrauen auf die Richtigkeit des im Prospekt wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes. Sie vertrauen darauf, dass zum maßgeblichen Prüfungszeitraum keine strukturellen Mängel der Anlage bestanden, die sich noch weiter auswirken. Erst wenn zwischen dem Prüfungsstichtag und dem Anlageentschluss eine sehr lange Zeit verstrichen ist, muss mit wesentlichen, auch die Grundlagen des Unternehmens erfassenden Änderungen, gerechnet werden.

Kontakt für weitere Informationen



Uta Mühle

Steuerassistentin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 517

E-Mail: uta.muehe@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 8. Mai 2013

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Petra Brecejl
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.